

Berliner Feuerwehr · 10150 Berlin (Postanschrift)

Herrn  
Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
Singerstr. 109  
10179 Berlin

**Dienstgebäude**

Voltairestr. 2  
10179 Berlin

**Zimmer**

**e-mail**

@berliner-feuerwehr.de

**Internet:** www.berliner-feuerwehr.de

**Telefon intern** (99410) 10-850

Bearbeiter/in	Telefon (030)	Telefax (030)	Datum	Geschäftszeichen
Frau Lange	387-10-850	387-10-855	2. Juni 2020	ZS R C

Bei Antwort bitte angeben

### Ihr Auskunftersuchen gemäß § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 12.05.2020, Ihre Anfragenummer #186481

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren mit E-Mail vom 12. Mai 2020 gestellten Antrag auf Akteneinsicht/Aktenauskunft nach dem Berliner IFG ergeht folgender

#### Bescheid

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

#### Begründung

1.  
Mit Ihrer E-Mail vom 12. Mai 2020 bitten Sie um Übersendung der Aufzeichnung des Notrufs aus der Rigaer Str. 94 vom 12. Mai 2020 anlässlich eines Todesfalls und verweisen auf einen Twitter-Link. Dabei berufen Sie sich auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

2.  
Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG Berlin hat jeder Mensch das Recht auf Einsicht in /Auskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten.

Die von Ihnen beantragte Übersendung des Notrufmitschnittes kann jedoch nicht gewährt werden.

Das Notrufgespräch enthält personenbezogene Daten des Betroffenen und des Anrufers wie zum Beispiel, Namen, Adressdaten, Gesundheitsdaten, Alter. Diese personenbezogenen Daten unterliegen dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der jeweiligen Personen und sind im Sinne der DSGVO, des BDSG und anderer Datenschutzgesetze vor Weitergabe zu schützen.

Ihrem Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft steht § 6 Abs. 1 IFG entgegen. Da weder eine Zustimmung der Betroffenen zur Offenbarung der personenbezogenen Daten iSd. § 6 Abs. 2 IFG, noch eine Ausnahme iSd. § 6 Abs. 2, Nr. 1 lit.a-e, Nr. 2 IFG vorliegen, steht Ihnen insgesamt kein Anspruch auf Übersendung der Notrufaufzeichnung zu.

3.  
Für die Ablehnung der Akteneinsicht/Aktenauskunft wird keine Gebühr erhoben. Diese Entscheidung beruht auf § 16 IFG Berlin in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührenordnung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist nach § 14 Abs. 3 IFG Berlin der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Schreibens schriftlich oder zur Niederschrift bei der Berliner Feuerwehr, Abteilung ZS Recht, Voltairestr. 2, 10179 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der Berliner Feuerwehr eingeht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

